

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes – Drucksache 17/12619 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nummer 1** (§ 2a Absatz 3 EnEG)

In Artikel 1 Nummer 1 ist in § 2a Absatz 3 die Angabe „1. Januar 2019“ durch die Angabe „1. Januar 2017“ zu ersetzen.

Begründung

Die Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 muss unter anderem gewährleisten, dass nach dem 31. Dezember 2018 errichtete Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, Niedrigstenergiegebäude sind. Dies wird allein durch eine Begriffsbestimmung in dem Energieeinsparungsgesetz nicht gewährleistet. Um die Vorgaben der Richtlinie 2010/31/EU umzusetzen, bedarf es einer qualitativen und quantitativen Beschreibung des Niedrigstenergiegebäudestandards weit vor dem 1. Januar 2019. Dies ist notwendig, um Planungssicherheit für Hochbaumaßnahmen und die Aufstellung zukünftiger Sanierungsfahrpläne zu schaffen. Im Falle einer Beschreibung erst zum 1. Januar 2019 ist eine Erfüllung des Artikels 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 für jedes zu errichtende öffentliche Gebäude nicht möglich.

2. **Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd – neu** – (§ 5a Satz 2 Nummer 8 EnEG)

Dem Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b ist folgender Doppelbuchstabe dd anzufügen:

„dd) In Nummer 8 werden nach dem Wort „Aussteller“ die Wörter „im Gebäudebestand“ eingefügt.“

Begründung

§ 5a Satz 2 Nummer 8 EnEG ermächtigt die Bundesregierung, die Ausstellungsberechtigung einschließlich der Anforderungen an die Qualifikation der Aussteller von Energieausweisen zu regeln. Die Bundesregierung hat von ihrer Verordnungsermächtigung nur insoweit Gebrauch gemacht, als sie die Ausstellungsberechtigung und Festlegung der Anforderungen an die Qualifikation der Aussteller für Energieausweise im Bestand geregelt hat. Eine Regelung der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise im Neubaubereich soll nach der Begründung zur Energieeinsparverordnung 2006 wegen des engen Sachzusammenhangs mit bauordnungsrechtlichen Verfahren nicht bundesrechtlich, sondern auf Länderebene erfolgen.

Durch Schaffung der Ermächtigungsgrundlage in § 5a EnEG zum Erlass einer Verordnung hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG mit der Folge Gebrauch gemacht, dass eine Gesetzgebungskompetenz der Länder nicht besteht. Nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur sind die Länder von ihrer Rechtsetzung auch dann ausgeschlossen, wenn in Bundesgesetzen Verordnungsermächtigungen enthalten sind, selbst wenn von dieser Ermächtigung noch kein Gebrauch gemacht worden ist.

Die vorgeschlagene Änderung dient somit der Klarstellung des Gewollten.

3. **Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a** (§ 7 Absatz 1a EnEG)

Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a ist zu streichen.

Begründung

Der neue § 7 Absatz 1a EnEG soll die Bundesregierung ermächtigen, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben zu Art und Verfahren der

Überwachung von energieeinsparrechtlichen Neubauanforderungen zu regeln. Der Bund greift damit in die Kompetenzen der Länder für den Vollzug der Energieeinsparverordnung ein. Der Regelung bedarf es zur Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU nicht; sie ist abzulehnen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 6

- (§ 7b Überschrift,
Absatz 1 Satz 1,
Satz 2 Nummer 4 – neu –,
Satz 4,
Absatz 2 Satz 1,
Absatz 3 einleitender Satzteil und
Nummer 1,
Absatz 4 Satz 1 EnEG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 7b wie folgt zu ändern:

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 7 b
Erfassung von Daten zur sachbezogenen
Auswertung und Kontrolle von Energieausweisen
und Inspektionsberichten“.

- b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) In Satz 1 sind nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „sowie die Erfassung bei der Kontrolle ermittelter Daten zur sachbezogenen Auswertung“ einzufügen.

- bb) Dem Satz 2 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. Regelungen zur sachbezogenen Auswertung des bei der Erstellung von Energieausweisen und Inspektionsberichten gewonnenen Datenanteils ohne Personenbezug bezüglich der Gebäudeart (Wohngebäude, Nichtwohngebäude), der Gebäudeeigenschaft (Neubau und Baujahr, Bestandsgebäude und Baujahr), der Maßnahmenart (Neubaumaßnahme, Modernisierungsmaßnahme) unter Bezug auf die Gebäudehülle und Technische Gebäudeausrüstung, der auf die Gebäude insgesamt und Gebäudeteile im Einzelnen bezogenen energetischen Kennwerte, der technischen Besonderheiten (innovative Komponenten der Gebäudehülle und der Technischen Gebäudeausrüstung), der Art des für das betreffende Gebäude ausgestellten Energieausweises (Bedarfsausweis, Verbrauchsausweis, Modernisierungsempfehlung), der Region und Ortslage des betreffenden Gebäudes ohne Straßen- und Personenbezug (Innenstadtbereich, Außenbereich).“

- cc) In Satz 4 sind nach dem Wort „Kontrolle“ die Wörter „und zur sachbezogenen, zeitlich unbefristeten Auswertung nicht personenbezogener Daten gemäß Nummer 4 zum Zweck der Evaluierung und Optimierung der aus den europa- und bundesrechtlichen Vorgaben verpflichtenden Vollzugsaufgaben der Länder zur Beschleunigung des Erreichens der gesetzlich geforderten Klimaschutzziele“ einzufügen.

- c) In Absatz 2 Satz 1 sind nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „sowie die Erfassung bei der Kontrolle ermittelter Daten zur sachbezogenen Auswertung“ einzufügen.

- d) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Im einleitenden Satzteil sind nach dem Wort „Inspektionsberichten“ die Wörter „sowie die Erfassung bei der Kontrolle ermittelter Daten zur sachbezogenen Auswertung“ einzufügen.

- bb) In Nummer 1 sind nach dem Wort „Inspektionsberichten“ die Wörter „sowie zur Art der Durchführung der Erfassung bei der Kontrolle ermittelter Daten zur sachbezogenen Auswertung“ einzufügen.

- e) In Absatz 4 Satz 1 sind nach dem Wort „Inspektionsberichten“ die Wörter „sowie die Erfassung bei der Kontrolle ermittelter Daten zur sachbezogenen Auswertung“ einzufügen.

Begründung

Das dem Energieeinsparungsgesetz zugrunde liegende EU-Recht schreibt den EU-Mitgliedstaaten zeitlich bezogene und inhaltlich konkrete Maßnahmen zur Steigerung der Gebäudeenergieeffizienz nach Maßgabe der von den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten Klimaschutzziele vor.

Die Aufgabe des Vollzugs der vorgenannten Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland ist verfassungsgemäß den Ländern zugeordnet. Damit entfallen alle mit dem Vollzug entstehenden Kosten für Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung zur Prozessoptimierung auf die Länder.

Unverzichtbare Handlungsgrundlage ist in diesem Zusammenhang die Kenntnis der realen Verhältnisse, die durch entsprechende Zahlen, Daten und Fakten beschrieben werden. Da das Erreichen der gesetzlichen, politischen, europäischen wie nationalen Klimaschutzziele nur im Rahmen eines stetigen Optimierungsprozesses der dazu betriebenen oben genannten Maßnahmen gelingen kann, sind fortlaufende Überprüfungen mit notwendigen Fehlerkorrekturen und zugehörigen Steuerungen unvermeidlich. Hierzu ist das entsprechende Datenmaterial als Bezugsebene ausnahmslos notwendig und muss entsprechend zur Verfügung stehen. Beispiele und Vergleiche aus anderen Lebensbereichen und Handlungsfeldern sind hier sicherlich entbehrlich. Außerdem dient das vorgenannte Datenmaterial den im Verfahren konkret vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen sowie für gesetzlich verordnete Berichts- und Informationspflichten des Bundes beziehungsweise auch der EU.

In Verbindung mit dem konkret verpflichtenden Kontrollzwang der EU bei Energieausweisen wird mit großem zukünftigem Aufwand von den Ländern Datenmaterial mit einem sachbezogenen Anteil und mit einer Verknüpfung zu einem personenbezogenen Anteil gewonnen werden. Hier gebietet eine sparsame Haushaltspolitik, insbesondere der Länder, die Vermeidung von überflüssigen, weil wiederholten Ausgaben für denselben Gegenstand.

Die gemäß dem vorliegenden Gesetzentwurf zum alleinigen Zweck der Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten gewonnenen Daten wären nach aktuellem Informationsstand betreffend des zu beachtenden Datenschutz- beziehungsweise Statistikrechtes für den erweiterten Zweck einer sachbezogenen Auswertung anscheinend nicht verwendbar. Deshalb sollte es zulässig sein, dass der sachbezogene Anteil der bei der zur Erstellung der Energieausweise und Inspektionsberichte erhobenen Daten von denen mit Personenbezug getrennt und in datenschutzrechtlich gesicherter Weise dem oben beschriebenen Entwicklungsprozess sehr hilfreich zur Verfügung stehen kann.

Diesbezügliche Detailregelungen können in der Energieeinsparverordnung erfolgen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 6

(§ 7b Absatz 2 Satz 1,
Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,
Nummer 2,
Satz 2 und 3 EnEG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 7b wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Satz 1 ist nach den Wörtern „bis die Einrichtung der“ das Wort „Behörden“ durch die Wörter „bestimmten Stellen“ zu ersetzen.
- b) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) In Nummer 1 ist das Wort „Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen.
 - bbb) In Nummer 2 ist das Wort „(Beleihung)“ zu streichen.
 - bb) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Bei der Übertragung können die Landesregierungen in der Rechtsverordnung nach Satz 1 Nummer 2 auch die Voraussetzungen, das Verfahren und die Aufsicht regeln; dabei muss sichergestellt werden, dass die Aufgaben entsprechend den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 wahrgenommen werden.“
 - cc) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Länder sind gehalten, die mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU verbundenen neuen Aufgaben so effektiv wie möglich zu vollziehen. Hierfür bedarf es der Gewährung eines ausreichend großen Handlungsspielraums. Die mit dem Gesetzentwurf eingeräumten Möglichkeiten sind dafür nicht ausreichend und in sich teilweise widersprüchlich.

Die Ermächtigungen der Länder sind so weit zu fassen, dass zumindest ein Teil der neuen Aufgaben auch ohne Beleihung übertragen werden kann. Da eine pauschale Übertragbarkeit, zum Beispiel auf die Ingenieurkammer, auf Grund der erforderlichen Organkompetenz nicht gegeben ist, soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, Aufgaben zum Beispiel auf von der Ingenieurkammer anerkannte (private) Sachverständige zu übertragen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnEG)

In Artikel 1 Nummer 6 sind in § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nach den Wörtern „bestehende Landesbehörden“ die Wörter „, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts“ einzufügen.

Begründung

Aufgaben zur Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten sollen laut § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 EnEG auf bestehende Landesbehörden oder im Wege der Beleihung auf Fachvereinigungen oder beliebige Sachverständige übertragen werden können. In Brandenburg ist zum Beispiel angedacht, diese Aufgabe der Brandenburgischen Ingenieurkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu übertragen. Diese könnte sich wiederum der Prüfsachverständigen für energetische Gebäudeplanung bedienen.

Gemäß § 18 Absatz 3 LOG können Körperschaften Hoheitsaufgaben des Landes nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes, das die Übertragung auf Körperschaften ausdrücklich vorsieht oder zulässt, übertragen werden. Deshalb bedarf es in § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnEG einer ausdrücklichen Klarstellung, dass neben Landesbehörden auch Körperschaften des öffentlichen Rechts Aufgaben übertragen werden können. Sonst würde eine Rechtsgrundlage für die Aufgabenübertragung fehlen. Die Erwähnung einer möglichen Übertragung auf Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Begründung des Gesetzentwurfs, die ohne Rechtskraft bleibt, reicht hierfür nicht.

Laut der Begründung des Gesetzentwurfs soll der Begriff „Landesbehörden“ auch „Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, die ebenfalls Behörden darstellen“, erfassen. Richtig ist, dass eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, Behörde im Sinne des § 1 Absatz 2 VwVfGBbg ist. Jedoch ist sie keine Landesbehörde im Sinne des Landesorganisationsgesetzes beziehungsweise des § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnEG.

7. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des „Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Energieeinsparungsgesetzes“, die auf Grund der Umsetzungspflicht der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU-Gebäuderichtlinie) erforderlich ist. Er ist jedoch der Auffassung, dass der vorgelegte Gesetzentwurf kaum ausreichende Antworten auf die enormen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Herausforderungen, die durch den Energieverbrauch im Gebäudebereich aufgeworfen werden, gibt. Allein durch die verschiedenen parallelen energiesparrechtlichen Vorschriften des Bundes, bestehend aus Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), leiden die Akzeptanz und Transparenz erheblich. Es besteht die Gefahr, dass dadurch die Bemühungen um eine Steigerung der Energieeffizienz allein wegen Akzeptanzproblemen teilweise ins Gegenteil verkehrt werden.

- b) Der Bundesrat sieht die dringende Notwendigkeit, eine erhebliche Vereinfachung beim Vollzug der energiesparrechtlichen Vorschriften zu erreichen. Hierzu müssen die anstehenden Novellierungen des EnEG und der EnEV genutzt werden, diese auf das EEWärmeG abzustimmen und in einer Regelung zusammenzuführen. Entsprechende Vorschläge der Länder wurden von der Bundesregierung trotz ausreichenden zeitlichen Vorlaufs nicht umgesetzt. Letztlich verursachen die im Bereich der Anlagentechnik vorhanden parallelen Regelungen somit nicht nur einen unnötigen Planungsaufwand, sondern erschweren zudem die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden. Dies widerspricht auch dem Sinn und Zweck von Artikel 3 und 5 der EU-Gebäuderichtlinie.
- c) Der Bundesrat weist darauf hin, dass die zahlreichen von den Ländern in der Anhörung zum Referentenentwurf vorgebrachten Forderungen von der Bundesregierung unberücksichtigt geblieben sind.
- d) In ökologischer Hinsicht muss der Bundesrat feststellen, dass allein mit ordnungsrechtlichen Vorgaben – die aus verfassungsrechtlichen Gründen (Schutz des Eigentums) im Wesentlichen nur im Neubaubereich greifen – die nationalen und europäischen Klimaziele nicht erreicht werden können. Derzeit ist der Gebäudebestand in Deutschland für rund 40 Prozent des energiebedingten CO₂-Ausstoßes verantwortlich. Soll das nationale CO₂-Einsparziel von mindestens 80 Prozent bis 95 Prozent bis 2050 erreicht werden, so ist eine jährliche Sanierungsquote – Sanierung möglichst auf einem Passivhausstandard – von zirka 3 Prozent erforderlich, da bis dahin der Gebäudebestand nahezu vollständig klimaneutral sein muss. Sollen die damit verbundenen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Herausforderungen gemeistert werden, ist aus Sicht des Bundesrates daher insbesondere eine umfassende Förderpolitik des Bundes zur energetischen Sanierung von Gebäuden erforderlich. Hierzu gehört, die unsichere Finanzierung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen aus dem Energie- und Klimafonds zu beenden, das Sondervermögen aufzulösen, die Programme in den Haushalt zu integrieren, eine langfristige Sicherstellung der KfW-Förderprogramme und eines ausreichend ausgestatteten Energieeffizienz- oder Energiesparfonds. Mit Blick auf die teils katastrophale Haushaltssituation der Kommunen sollten insbesondere die Förderprogramme für Energieeffizienz zu Gunsten von Kommunen (zum Beispiel „Programm energetische Stadtsanierung“) ausgeweitet werden, damit diese ihrer Vorbildfunktion tatsächlich gerecht werden können.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 Artikel 1 Nummer 1 (§ 2a Absatz 3 EnEG)

Der Vorschlag wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft mit dem Ziel, dem Anliegen des Bundesrates entgegenzukommen.

Die Bundesregierung teilt das Anliegen der Länder, hinsichtlich des Niedrigstenergiegebäudestandards für behördeneigene Neubauten möglichst früh Planungssicherheit für Hochbaumaßnahmen zu erhalten. Sie beabsichtigt nicht, die vorgeschlagene Frist für die Festlegung des Niedrigstenergiegebäudestandards auszuschöpfen (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs zu § 2a Absatz 3, Bundesratsdrucksache 112/13, S. 14).

Zu Nummer 2 Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd – neu – (§ 5a Satz 2 Nummer 8 EnEG)

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Für eine Gesetzesänderung besteht kein Bedürfnis. Wie im Allgemeinen Teil der Begründung zum Regierungsentwurf dargestellt, enthält der geltende § 5a Satz 2 Nummer 8 des Energieeinsparungsgesetzes (EnEG) nach Auffassung der Bundesregierung keine abschließende, erschöpfende Regelung und entfaltet somit keine Sperrwirkung gegenüber dem Landesrecht. Da § 21 der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) nur die Ausstellungsberechtigung für Energieausweise in Fällen des Verkaufs, der Vermietung und des Ausgangs regelt (§ 16 Absatz 2 und 3 EnEV) und keine Regelung zur Ausstellungsberechtigung im Neubau enthält, können die Länder diese selbst regeln. Die Bundesregierung teilt somit nicht die in der Begründung zum Bundesratsantrag dargelegte Rechtsauffassung, dass allein aufgrund der derzeitigen Regelung in § 5a Satz 2 Nummer 8 EnEG eine Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Ausstellungsberechtigung im Neubau nicht bestehe.

Zu Nummer 3 Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 7 Absatz 1a EnEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag nicht zu.

Die Verordnungsermächtigung dient dem Anliegen, einen einheitlichen Mindestvollzug der Energieeinsparverordnung in den Bundesländern sicherstellen zu können. Ohne einen effektiven Vollzug kann jedoch das mit dem Energieeinsparungsgesetz und der Energieeinsparverordnung verfolgte Ziel der Energieeinsparung in Neubauten nur eingeschränkt erreicht werden.

Zu Nummer 4 Artikel 1 Nummer 6

(§ 7b, Absatz 1 Satz 1,
Satz 2 Nummer 4 – neu –,
Satz 4,
Absatz 2 Satz 1,
Absatz 3 einleitender Satzteil und
Nummer 1,
Absatz 4 Satz 1 EnEG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit den folgenden Maßgaben zu.

Dem Vorschlag liegt das Anliegen zugrunde, die zur Durchführung der Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten gewonnenen Daten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben auswerten zu können. Ziel ist es dabei, dieses Datenmaterial zur Evaluierung und Optimierung der Erfüllung von Aufgaben, die der Energieeinsparung dienen, nutzen zu können.

Dieses Ziel ist erreichbar, wenn die im Zusammenhang mit den Kontrollmaßnahmen gewonnenen Daten vor der datenschutzrechtlich notwendigen Löschung anonymisiert ausgewertet werden, das heißt, dass die Auswertung nur nicht personenbezogene Daten enthält. Diese Daten dürfen insbesondere keinen Rückschluss auf das konkrete Gebäude und dessen Eigentümer ermöglichen. In einem neuen § 7b Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 soll hierfür die erforderliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden, deren weitere inhaltliche Konkretisierung – ebenfalls unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange – in der Energieeinsparverordnung vorzunehmen wäre.

Um den datenschutzrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, ist der Vorschlag zu Nummer 7 wie folgt umzuformulieren:

Der Vorschlag zu Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

In Artikel 1 Nummer 6 ist § 7b wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7 b
Kontrolle von Energieausweisen
und Inspektionsberichten sowie nicht
personenbezogene Auswertung erhaltener Daten“.

b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1“ die Wörter „sowie die nicht personenbezogene Auswertung erhaltener Daten“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Regelungen zur unbefristeten, nicht personenbezogenen Auswertung der bei der Erfassung und Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten erhaltenen Daten, insbesondere bezüglich der Art des Energieausweises, des Anlasses der Ausstellung des Energieausweises, der Gebäudeart, der Gebäudeeigenschaften, der energetischen Kennwerte sowie des Bundeslandes und des Landkreises der Belegenheit des Gebäudes ohne Angabe des Ortes, der Straße und der Hausnummer, mit dem Ziel der Evaluierung und Optimierung von Aufgaben, die der Energieeinsparung dienen.“

cc) In Satz 3 werden nach den Wörtern „der hierfür erforderlichen Daten,“ die Wörter „außer in der Rechtsverordnung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 4“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort „Inspektionsberichten“ die Wörter „sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung erhaltener Daten“ eingefügt.

bb) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Inspektionsberichten“ die Wörter „sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung erhaltener Daten“ eingefügt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Inspektionsberichten“ die Wörter „sowie zur nicht personenbezogenen Auswertung erhaltener Daten“ eingefügt.

Die nach diesen Maßgaben formulierten Verordnungsermächtigungen haben keine Auswirkungen auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die öffentliche Verwaltung, da sie für diese Adressatengruppen keine Pflichten begründen. Etwaiger Erfüllungsaufwand würde auf der Ausgestaltung der späteren verordnungsrechtlichen Regelungsinhalte beruhen und nicht auf der Verordnungsermächtigung selbst.

Zu Nummer 5 Artikel 1 Nummer 6

(§ 7b Absatz 2 Satz 1,
Absatz 4 Satz 1 Nummer 1,
Nummer 2,
Satz 2 und 3 EnEG)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1) und zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe bbb sowie Doppelbuchstaben bb und cc (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, Satz 2 und 3)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Die Vorschläge sind nicht erforderlich. Absatz 4 regelt die Möglichkeiten der Übertragung nicht abschließend (vgl. Begründung zu § 7b Absatz 4 des Gesetzentwurfs, Bundesratsdrucksache 112/13, S. 23). Es steht den Ländern offen, im Rahmen ihrer Verwaltungs- und Vollzugskompetenz bei der Ausführung von Bundesrecht die Einbindung privater Stellen selbst zu regeln und anhand der konkreten Einzelheiten einer solchen Übertragung auf Private deren rechtliche Zulässigkeit zu beurteilen. Ob es für derartige landesrechtliche Übertragungsregelungen eines förmlichen Gesetzes bedarf oder eine Regelung im Rahmen einer Rechtsverordnung ausreichend ist, hängt vom jeweiligen Landesrecht ab.

Hintergrund der Vorschläge ist das Anliegen, die Verordnungsermächtigungen grundsätzlich und ohne nähere Differenzierung für eine Delegation auf private Stellen ohne Beleihung zu öffnen. Ohne konkrete Festlegungen zur Ausgestaltung der Aufgabenübertragung auf Private ist eine Regelung im Bundesrecht aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Ob und inwieweit Aufgaben in verfassungs- und verwaltungsrechtlich zulässiger Weise auf Private, wie auf private Sachverständige, übertragen werden dürfen, hängt vor allem von den konkreten Einzelheiten der beabsichtigten Übertragung ab. Es kommt insbesondere auf die konkreten Aufgaben, die Art und Weise sowie den Umfang der Aufgabenwahrnehmung sowie gegebenenfalls auch auf die private Stelle, auf die übertragen werden soll, an.

Eine Regelung im Bundesrecht wäre auch unzweckmäßig. Die konkreten Details solcher Übertragungen werden in den einzelnen Ländern nicht deckungsgleich sein, so dass in jedem Land anhand der Einzelheiten der beabsichtigten Übertragung die verfassungs- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu beurteilen und zu verantworten ist.

Zu Buchstabe b, Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstabe aaa (Absatz 4 Satz 1 Nummer 1)

Das dem Vorschlag zugrundeliegende Anliegen, ausdrücklich klarzustellen, dass der Wortlaut des Absatzes 4 Satz 1 Nummer 1 auch eine Übertragung auf die mittelbare Landesverwaltung, zum Beispiel auf kommunale Körperschaften, erfasst, wird durch das Aufgreifen (mit Maßgaben) des Vorschlags zu Nummer 6 erfüllt.

Zu Nummer 6 Artikel 1 Nummer 6 (§ 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 EnEG)

Die Bundesregierung greift das dem Vorschlag zugrundeliegende Anliegen mit Maßgaben auf.

Das Anliegen beruht auf einer landesspezifischen Regelung in Brandenburg (§ 18 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz Brandenburg). Danach ist eine Übertragung von Hoheitsaufgaben auf Körperschaften des öffentlichen Rechts nur zulässig, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich zulässt. § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ermächtigt die Landesregierungen zu einer Aufgabenübertragung „auf bestehende Landesbehörden“ und meint damit ausweislich der Begründung auch die Zulässigkeit der Aufgabenübertragung auf bestehende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Behördeneigenschaft. Um dies in Ländern mit organisationsrechtlichen Regelungen wie § 18 Absatz 3 Landesorganisationsgesetz Brandenburg eindeutig klarzustellen, soll in § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Aufgabenübertragung auf bestehende Behörden der Länder und auch auf bestehende Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Behördeneigenschaft, die der Aufsicht des jeweiligen Landes unterstehen, zulässig ist. § 7b Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 soll demnach wie folgt gefasst werden:

„1. auf bestehende Behörden in den Ländern, auf bestehende Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des jeweiligen Landes unterstehen, oder“.

Folgeänderungen:

1. § 7b Absatz 2 Satz 1

Um klarzustellen, dass auch § 7b Absatz 2 Satz 1, auf Grund dessen die Bundesregierung für eine Übergangszeit eine Aufgabenübertragung auf bestehende Behörden der Länder vornehmen kann, eine Übertragung sowohl auf bestehende Behörden in den Ländern als auch auf bestehende Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts mit Behördeneigenschaft in den Ländern zulässt, sollen in § 7b Absatz 2 Satz 1 die Wörter „auf bestehende Behörden der Länder“ durch die Wörter „auf bestehende Behörden in den Ländern, auf bestehende Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des jeweiligen Landes unterstehen,“ ersetzt werden.

2. § 7b Absatz 4 Satz 3

Zur redaktionellen Klarstellung sollen in § 7b Absatz 4 Satz 3 die Wörter „der jeweils zuständigen Landesbe-

hörde“ durch die Wörter „der jeweils zuständigen Behörde“ ersetzt werden.

Diese Klarstellungen haben keine Auswirkungen auf die Darstellung des Erfüllungsaufwands, da keine Pflichten für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft oder die öffentliche Verwaltung begründet werden.

Zu Nummer 7 (Zum Gesetzentwurf allgemein)

Die Bundesregierung hat einen ausgewogenen Gesetzentwurf vorgelegt, der den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Herausforderungen der Energiewende in angemessener Weise Rechnung trägt. Sie begrüßt die Verständigung mit den Ländern in wichtigen Fragen der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Die Länder bleiben aufgefordert, für einen möglichst einheitlichen und effizienten Vollzug des Energieeinsparrechts zu sorgen.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nach Zusammenführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nicht zu. Die Bundesregierung teilt nicht die der Forderung des Bundesrates zugrundeliegende Bewertung. Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE) in Bundestagsdrucksache 17/4233 (zu Nummer 20) verwiesen.

Die Forderung nach einer „umfassenden Förderpolitik des Bundes zur energetischen Sanierung von Gebäuden“ ist nicht nachvollziehbar. Der Bund bietet für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung finanzielle Unterstützung in erheblichem Umfang. Hiervon profitieren sowohl Privateigentümer und die Wohnungs- und Immobilienwirtschaft als auch Kommunen sowie soziale und kommunale Unternehmen. Statt immer weitere Forderungen an den Bund zu richten, sind auch die Länder gehalten, einen eigenen Beitrag zur Unterstützung zu leisten – sowohl im Hinblick auf eigene Gebäude als auch im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung.

Die finanzielle Ausstattung und Gestaltung von Bundesprogrammen obliegt ausschließlich dem Bund. Die Bundesregierung hat eigens zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende den Energie- und Klimafonds eingerichtet. Die Errichtung eines weiteren oder alternativen Fonds ist nicht nur überflüssig, sondern würde die berechtigte Frage nach der Herkunft hierfür erforderlicher Mittel aufwerfen.

Kommunen in angespannter Haushaltslage sind mit der Möglichkeit zur Absenkung des erforderlichen Eigenanteils bereits jetzt im Programm „Energetische Stadtsanierung“ besonders begünstigt. Die Länder können die Kommunen ihrerseits durch eine Kofinanzierung unterstützen, indem sie zum Beispiel den kommunalen Eigenanteil übernehmen, wie es in einigen Ländern bereits praktiziert wird (wie Schleswig-Holstein). Eine Kofinanzierung wäre außerdem durch eine zukünftige Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln (EFRE) durch die Länder denkbar.

